

An das
Österreichisches Institut für Bautechnik

Schenkenstraße 4
1010 Wien
mail@oib.at

Kapitel 2.1.5

Anmerkung

Die Verpflichtung zur Errichtung von Liften ist in der Novellierung der OIB 4 weg gefallen und obliegt rein den Landesgesetzgebern. Hier sollte ein Mindeststandard gefunden werden, der die Anzahl der zu erschließenden Ebenen in Relation zu den zu erschließenden Wohn- und Funktionseinheiten setzt.

Begründung

Die unterschiedliche Bautypologie in Österreich und die Unterschiede der Bebauung zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum wird eine zwangsweise Migration von Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen. Besonders im ländlichen Bereich ist bei Mehrfamilienhäusern (Mehrspanner usw.) die Errichtung eines Liftes durchaus sinnvoll und in Hinsicht auf zukünftige demographische Entwicklungen anzuraten.

Als möglicher Lösungsansatz könnte hier das Tiroler Modell dienen.

Kapitel 2.3.1

Anmerkung

Die Anfahrbarkeit der Eingangsebene von mehrgeschoßigen Wohnungen reicht nicht aus.

Begründung

Bei mehrgeschoßigen Wohnungen müssen alle Haupträume (i.e. Eingangsbereich, Kochen, Wohnen, Schlafen, Sanitär) barrierefrei erreichbar sein. Mit der ausschließlichen Forderung nach der Anfahrbarkeit des Eingangsbereiches kann die Funktion des Wohnens nicht sichergestellt werden.

Kapitel 2.4.1

Anmerkung

Im Sinne der Anpassbarkeit von Wohnungen in denen noch kein Bedarf der Barrierefreiheit besteht, muss die Anpassbarkeit sowohl technisch, als auch finanziell gewährleistet werden können.

Formulierungsvorschlag:

„[...] - in anpassbaren Wohnungen in denen noch kein Bedarf der Barrierefreiheit besteht und die Wände so konstruiert sind, dass diese auf der

fertigen Fußbodenkante stehen und ohne größeren Aufwand versetzt werden können“

Begründung

Der Bedarf an Barrierefreiheit kann im Voraus in den wenigsten Fällen abgeschätzt werden. Vorsorglich muss diese bereits in der Planungs- und Ausführungsphase mit in Betracht gezogen werden.

Besonders tragende Wände stellen für die Anpassbarkeit technische und finanzielle Herausforderungen dar!

Kapitel 2.4.2**Anmerkung**

Breite von 90cm bei Haupttreppen (in Wohnungen) zu gering!

Begründung

Bei einer Treppenbreite von 90cm ist der Einbau eines Treppenliftes mit geneigter Fahrbahn nicht möglich; hier muss eine Mindestbreite von 100cm vorgesehen werden

Kapitel 2.4.2**Anmerkung****Formulierungsvorschlag:**

„In anpassbaren Wohnungen, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, muss die Möglichkeit zur Nachrüstung eines Plattformaufzuges mit geneigter Fahrbahn oder einer Hubplattform gewährleistet sein [...]“

Begründung

Im Sinne der Wahl- und Gestaltungsfreiheit für Bauherren sollten auch Hubplattformen zur Auswahl erlaubt sein.

Kapitel 3.2.3**Anmerkung**

Podeste mit Richtungsänderungen benötigen einen Wenderadius von min. 150cm.

Begründung

Die nach ÖNORM EN 1865-1 genormten Krankentragen für den Liegend-Transport benötigen einen Wenderadius von min. 150cm Durchmesser. Eine Bestätigung seitens des Rotes-Kreuzes wird nach gereicht.

Kapitel ehemals 2.2.6, entfällt in der Novelle 2014**Anmerkung**

In der OIB Fassung von 2011 ist ein Podest in ausreichender Tiefe zwischen Tür und Treppenaustritt gefordert.

Formulierungsvorschlag:

Zwischen Türen und Treppenaustritt muss ein Podest sichergestellt werden. Die Tiefe des Podestes ergibt sich aus der Summe der Breite des Türblattes zzgl. 60cm

Begründung

Der Entfall des Podestes zwischen Treppenaustritt und Tür stellt für alle Menschen eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Zum Öffnen der Tür muss die Person rückwärts einige Stufen die Treppe hinab steigen. Für Personen mit Gehbehinderungen oder Personen mit Gleichgewichtsstörungen kann dies eine erhebliche Unfallgefahr darstellen.

Kapitel 2.9.1**Anmerkung**

Die Größe des Anfahrbereiches vor Türen ist Türbandseitig mit 3m² festgelegt, auf der dem Türband abgewandten Seite mit 1,8m².

Begründung

Für die Definition des Anfahrbereiches muss die Interpolation nach ÖNORM B1600:2013 in den Erläuterungen angeführt und bildlich dargestellt werden.

Kapitel 2.9.1**Anmerkung**

Zusätzlich müssen Türen im Verlauf von Gängen und Treppen mit einer horizontalen Griffstange ausgestattet werden.

Formulierungsvorschlag:

Türen im Verlauf von Gängen und Haupttreppen dürfen nicht ausschließlich mit vertikalen Griffstangen zum Öffnen ausgestattet sein, sondern müssen auch über horizontale Griffe zum Bedienen verfügen.

Begründung

Besonders für Personen mit motorischen Behinderungen, ist die Greifbarkeit von vertikalen Griffstangen eine erhebliche Barriere.

Kapitel 2.10**Anmerkung**

Eigener Punkt zu Ausführung und Bedienbarkeit von (Kassen-) Automaten bei Kfz-Stellplatzanlagen (Bemaßung, Unterfahrbarkeit nach ÖNORM B1600:2013)

Begründung

Besonders (Kassen-) Automaten erschweren die Bedienbarkeit für Menschen mit Behinderungen. Hier sollten vor allem die Bedienhöhen und die Unterfahrbarkeit für RollstuhlfahrerInnen erwähnt werden.

Kapitel 2.10.3**Anmerkung**

Rampen mit 15% bzw. 18%

Begründung

Wenn für Kfz-Stellplatzanlagen Rampen mit mehr als 6% Neigung vorgesehen sind, müssen für die Entfluchtung der Personen mit Gehbehinderungen gesicherte Verweilbereiche auf allen Ebenen vorgesehen werden. Zusätzlich müssen diese über eine Notrufeinrichtung (Sprechverbindung, Klingel) verfügen.

Ersetzen des Begriffes „Rampe“ durch „Fahrbahnrampe“

Kapitel 3.1.3**Anmerkung**

Schwellen und Türanschläge dürfen 2cm nicht übersteigen (...)
Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:

- Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc. (...)

Begründung

Verweis im Kapitel auf Punkt 7.3 erforderlich um Missverständnissen vorzubeugen.

Kapitel 3.2.4**Anmerkung**

Die Art und Ausführung der Markierung ist nicht vorgeschrieben.
Ein mindestens 50-prozentiger Grauwertkontrast und eine Mindesthöhe des Streifens von 5cm sind maßgeblich für die Wahrnehmbarkeit.

Begründung

Für nicht Sehbehinderte Personen ist es sehr schwer eine Sehbehinderung nach zu vollziehen. Die Art des Kontrastes und die Breite der Markierung sind wesentlich für die Wahrnehmbarkeit; eine falsch ausgeführte Markierung (Kontrast und Breite) erbringt nicht den gewünschten Sicherheitseffekt und hat keine Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit.

Kapitel 4.2.3**Anmerkung**

Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind abzulehnen! Hier muss die aktuell gültige OIB 4:2011 Kapitel 3.2.1 als tragfähiger Kompromiss weiterhin gelten. Eine nach hinten geneigte Setzstufe (max. 3cm Unterscheidung) ist jedoch zulässig.

Begründung

Offene Plattenstufen stellen eine erhebliche Sturzgefahr und ggf. Blendgefahr dar.

Kapitel 5.1.3**Anmerkung**

Ergänzung des Kapitels um den Mindestwert des Grauwertkontrastes

Formulierungsvorschlag:

[...]Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z.B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen, wobei ein 50-prozentiger Grauwertkontrast nicht unterschritten werden darf

Begründung

s. Ausführungen zu 3.2.4

Kapitel 7.1.1**Anmerkung**

In der Novelle sind lediglich einseitig anfahrbare Toilettenräume angeführt.

Formulierungsvorschlag:

Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen beträgt 215cm x 165cm bei einseitiger Anfahrbarkeit und 215cm x 220cm für universell anfahrbare Toilettenräume

Türen müssen nach außen aufgehen und im Notfall von außen entriegelbar sein.

Begründung

An dieser Stelle sollte auch die Möglichkeit der universell anfahrbaren Toilette angeführt werden.

Eine Skizze ist in den Erläuterungen unumgänglich, um eine korrekte Ausführung zu gewährleisten.

Kapitel 7.6.1**Anmerkung**

Auf Kontrastierung innerhalb von Gebäuden wird eingegangen; die Taktilität (taktile Leitsysteme, Taktile Lifttaster u.d.gl.) wird nicht eingegangen.

Begründung

Für blinde Personen ist die Orientierung innerhalb von Gebäuden nicht möglich ohne taktile Informationen entlang der Haupteinschließung (horizontale- und vertikale Erschließung) vorzusehen.

Kapitel 7.5.1**Anmerkung**

Der Begriff „Nach Maßgabe und Größe“ schafft Unsicherheit bei den Planenden und AuftraggeberInnen; „Maßgabe“ und „Größe“ liegen im Auge der Betrachter.

Bei barrierefreien Nicht-Wohngebäuden kann es nicht von Maßgabe und Größe des Gebäudes abhängen, ob barrierefreie Toiletten zu errichten sind, oder nicht.

Begründung

Kapitel 7.5.2**Anmerkung**

Der Begriff „Nach Maßgabe und Größe“ schafft Unsicherheit bei den Planenden und AuftraggeberInnen; „Maßgabe“ und „Größe“ liegen im Auge der Betrachter.

Bei barrierefreien Nicht-Wohngebäuden kann es nicht von Maßgabe und Größe des Gebäudes abhängen, ob Erschließungsflächen und dem Gebäude zugeordnete Aufschließungsflächen barrierefrei zu erreichen sind, oder nicht.

Kapitel 7.5.3**Anmerkung**

Der Begriff „Nach Maßgabe und Größe“ schafft Unsicherheit bei den Planenden und AuftraggeberInnen; „Maßgabe“ und „Größe“ liegen im Auge der Betrachter.

Bei barrierefreien Nicht-Wohngebäuden kann es nicht von Maßgabe und Größe des Gebäudes abhängen, ob Kultur- Sport,- Freizeit-, oder Versammlungsstätten barrierefrei zu errichten sind, oder nicht.

Formulierungsvorschlag:

Bei Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten u.dgl. muss für die ersten 20 Kfz-Stellplätze mindestens ein Behindertenparkplatz vorhanden sein. Bei mehr als 20 Kfz-Stellplätzen müssen mindestens 5% der Kfz-Stellplätze als Behindertenparkplatz ausgewiesen werden.

Sinngemäß ist diese Regelung auch für die Errichtung von Zuseherplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten u. dgl. vorzusehen.